

# **Leitfaden über erweiterte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest**

*Gemeinsame Vereinbarung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Verbände*

*vom 4. November 2025*

Deutschland und Europa erleben wieder einmal eine starke Geflügelpest-Epidemie. Von der Viruserkrankung ist eine Vielzahl von sowohl kommerziellen Betrieben als auch Hobbyhaltungen betroffen. Auch in Deutschland häufen sich die Nachweise bei Wildvögeln. In diesem Jahr sind viele Kraniche an der Geflügelpest verendet, die wahrscheinlich keine Immunität aufbauen konnten. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten der Geflügelpest deutschlandweit aktualisiert: Demnach wird das Risiko des Eintrags der Erkrankung in Geflügelhaltungen und bei Wildvögeln als „hoch“ eingestuft. Eine Beruhigung der Lage ist angesichts weiter steigender Zahlen nicht in Sicht.

Um die derzeit hohe Gefahr des Eintrags der Geflügelpest in die Hausgeflügelbestände zu mindern, sollen zusätzliche präventive Maßnahmen vereinbart werden. Insbesondere muss das gehaltene Geflügel bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Geflügelpest sich nicht durch Hausgeflügelverkäufe oder Personenkontakte weiterverbreiten kann. Zudem muss die Gefahr der Weiterverbreitung der Geflügelpest durch Geflügelausstellungen soweit möglich eliminiert werden.

Der Vogelzug erhöht das Risiko des Eintrags der Geflügelpest nun zusätzlich. Die mittlerweile zahlreichen Nachweise in der Wildvogelpopulation von Nordosten in den Südwesten Deutschlands zeigen die Bewegung des Vogelzugs. Im Hinblick auf die insgesamt dynamische Situation der hochpathogenen Geflügelpest ist es erneut auch in Nordrhein-Westfalen geboten, unmittelbar gemeinsam präventive Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Einträge des Virus in unsere Hausgeflügelbestände zu verhindern und einer Weiterverbreitung der Tierseuche aktiv entgegenzuwirken.

Verantwortlich sind Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen, unabhängig davon, welche Geflügelart in welcher Stückzahl, zu welchem Zweck und in welcher Haltungsform gehalten wird. Zur Vermeidung des Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltungen sind Biosicherheitsmaßnahmen und die in dieser Vereinbarung aufgeführten Präventionsmaßnahmen in allen Geflügelhaltungen konsequent umzusetzen.

In Anbetracht der drohenden Seuchenlage, die nicht nur mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Einbußen für die gesamte Geflügelwirtschaft in Nordrhein-Westfalen einhergeht, sondern in der Folge der Ausbrüche in Hausgeflügelbeständen auch mit erheblichem Leid für die betroffenen Tiere verbunden ist, schließen die

Unterzeichnenden folgende gemeinsame Vereinbarung ab:

## **1. Betriebseigene Biosicherheitsmaßnahmen**

Rechtlich geforderte Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen sind umgehend in eigener Verantwortung zu überprüfen und, falls erforderlich, kurzfristig zu verbessern. Es gilt, den direkten und indirekten Kontakt von Haus- und Wildvögeln weitestgehend zu vermeiden. Besucherkontakte sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken und zu dokumentieren. Bei der Versorgung des Geflügels durch betriebsfremde Personen ist unabhängig von der Bestandsgröße Einweg-Schutzkleidung anzulegen und nach Verlassen der Tierhaltung unschädlich zu beseitigen. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bestandseigene Schutzkleidung und Schuhe oder Überschuhe tragen. Ein- und Ausgänge zu Ställen und sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. In Geflügelbeständen, in denen mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen aus § 6 der Geflügelpest-Verordnung fort. Die AI-Risikoampel der Universität Vechta ermöglicht Geflügelhaltern eine Einschätzung der eigenen Biosicherheit und eine Optimierungsanalyse, um den Betrieb sicherer zu machen ([https://risikoampel.uni-vechta.de/plugins.php/aisurveyplugin/ai/survey?disease\\_id=1](https://risikoampel.uni-vechta.de/plugins.php/aisurveyplugin/ai/survey?disease_id=1) ).

## **2. Stallpflichten**

Wer Geflügel im Freien hält, muss für den Fall behördlich angeordneter Stallpflichten entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorsehen. Hierbei ist zu beachten, dass jeglicher Kontakt zu Wildvögeln, auch über Kot, weitestgehend zu verhindern ist. Bei Haltungssystemen, die unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend einen Auslauf der Tiere vorsehen (z. B. Freilandhaltungen), sind erforderlichenfalls mobile Volieren zu bauen. Volieren oder Wintergärten bzw. Kaltscharräume müssen so eingerichtet werden, dass kein Wildvogelkot von oben hineinfallen kann und auch keine Wildvögel eindringen können.

## **3. Fütterung und Tränkung**

Wer Geflügel hält, hat unabhängig von behördlich angeordneten Stallpflichten sowie gemäß dem aktuell geltenden Recht (Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, § 3 Geflügelpest-Verordnung) sicherzustellen, dass

- a) die Tiere nur an Stellen zusätzlich gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- b) die Tiere nicht mit Oberflächengewässer, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- c) zusätzliches Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.

#### 4. Früherkennung

##### a) Erhöhte Verlustraten

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem geflügelhaltenden Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil des Bestandes Verluste von **mindestens drei Tieren** bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder **mehr als 2 vom Hundert der Tiere** bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zur **Abnahme der üblichen Legeleistung** oder der durchschnittlichen **Gewichtszunahme** von jeweils mehr als 5 vom Hundert (§ 4 Geflügelpest-Verordnung), so hat die Geflügelhalterin oder der Geflügelhalter unverzüglich durch seine Tierärztin oder seinen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (durch geeignete Untersuchungen) ausschließen zu lassen. Die Probenahme richtet sich nach den Vorgaben des europäischen Tiergesundheitsrechts (Artikel 3 i. V. m. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429).

##### b) Falltier-Monitoring

Es wird empfohlen, in allen geflügelhaltenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen mit mehr als 100 Tieren einmal pro Woche verendete Tiere molekularbiologisch über die bestandsbetreuende Hoftierärztin oder den bestandsbetreuenden Hoftierarzt untersuchen zu lassen (maximal fünf Tiere je Betrieb und Untersuchung).

In Betrieben mit weniger als 100 Tieren sind verendete Tiere mit unklarer Todesursache differentialdiagnostisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen.

##### c) Tränkewassermonitoring

In Puten- und Wassergeflügelhaltungen im 10 km-Radius um Ausbruchsbetriebe ist ein Tränkewassermonitoring durchzuführen. An den offenen Tränkesystemen, die in beiden Bestandsarten unverzichtbar sind, kommt es zu einer Übertragung von Viruspartikeln aus dem Rachenraum der Tiere in das Tränk Wasser. Die Probenahme kann nach Einweisung durch die tierhaltende Person selbstständig durchgeführt werden. Die Untersuchungen sollen für eine Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Ausbruch, jeweils an drei Tagen pro Woche durchgeführt werden. Mit einem Tupfer können bis zu 10 Tränken untersucht werden, im Anschluss können die Tupfer jeweils zu 10 Tupfer gepoolt im Labor untersucht werden. An jedem Standort sollen bis zu 10 Tupferproben genommen werden, bei Standorten ab 4 Ställen sind zweimal 10 Tupferproben zu entnehmen.

## **5. Monitoring für die Abgabe lebenden Geflügels aus dem Bestand**

In geflügelhaltenden Betrieben, die Wassergeflügel oder Hühnervögel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind innerhalb von 72 Stunden vor dem Verbringen vorhandene Falltiere tierärztlich molekularbiologisch zu untersuchen. Sollten keine Falltiere vorliegen, sind 20 Tiere molekularbiologisch zu untersuchen. Die Untersuchung umfasst mindestens 20 Tiere mit einer Tracheal- und Kloakentupferprobe (Doppelprobe), bzw. alle Tiere, wenn weniger als 20 Tiere abgegeben werden. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist der neuen Geflügelhalterin oder dem neuen Geflügelhalter mit den Tieren zu übergeben.

## **6. Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte**

Die Organisation von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ist aufgrund der aktuellen Geflügelpest-Lage so weit wie möglich zu beschränken. Bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen ist im Übrigen darauf zu achten, dass das präsentierte Geflügel innerhalb von längstens 72 Stunden vor der Teilnahme nachweisbar tierärztlich molekularbiologisch untersucht worden ist.

## **7. Vorgaben für zoologische Einrichtungen und Tierparks**

Die vorliegende Vereinbarung findet keine Anwendung in zoologischen Einrichtungen und Tierparks. Hier werden spezifische Maßnahmen zur Biosicherheit und zur Prävention gegen die Geflügelpest ergriffen.

## **8. Geltungsvorrang tierseuchenrechtlicher Verfügungen**

Tierseuchenrechtliche Verfügungen der zuständigen Behörden, die von dieser Vereinbarung Abweichendes bestimmen, sind unbeschadet dieser Vereinbarung zu befolgen.

## **9. Geltungsdauer der gemeinsamen Vereinbarung**

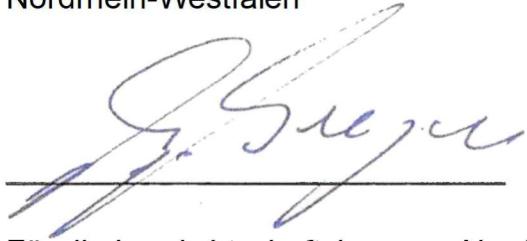
Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft und gilt vorläufig bis zum 31. Januar 2026. Die Geltungsdauer kann einvernehmlich verlängert werden, insbesondere, wenn die Geflügelpestlage in Nordrhein-Westfalen dies gebietet.

## **10. Evaluierung der gemeinsamen Vereinbarung**

Eine Evaluierung der Vereinbarung ist für Januar 2026 geplant. Das Ergebnis der Evaluation wird den Unterzeichnenden vorgestellt.

Düsseldorf, den 04. November 2025

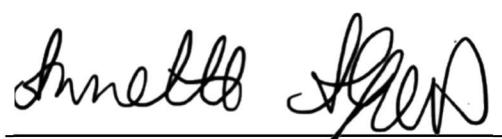
Für das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen



Für die Landesvereinigung Ökologischer Landbau Nordrhein-Westfalen e. V.



Für die Tierärztekammer Nordrhein



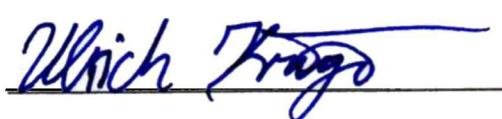
Für die Tierärztekammer Westfalen-Lippe



Für den Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e. V.



Für den Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e. V.



Für den Geflügelwirtschaftsverband Nordrhein-Westfalen e. V.



Für den Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V.



Für den Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.

